BESCHLUSSVORLAGE DER TBS DER TBS AÖR NR.: 280/2026/1

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Tischvorlage Abfallgebühren 2027 - a) 12. Nachtrag zur Gebührensatzung, Gebührenbedarfsberechnung und -kalkulation; b) Ausübung des Weisungsrechts		
Datum **03.11.26**	Geschäftszeichen **TBS-Rewe/Gp**	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl) **Anlage 1 Satzungsentwurf** **Anlage 2 Gebührenbedarfsberechnung** **Anlage 3 Gebührenkalkulation** **Anlage 4 Vergleichsübersicht (2 S.)** **Anlage 5 Entwicklung Entsorgungsgebühren**

Federführende Abteilung:	Beteiligte städtische Fachbereiche:
Technische Betriebe Schwelm Anstalt öffentlichen Rechts	

Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Verwaltungsrat TBS	10.11.2026	Entscheidung zu a)
Rat der Stadt Schwelm	26.11.2026	Entscheidung zu b)

Beschlussvorschlag für den Verwaltungsrat (zu a):

1. Der Beschluss über die Zustimmung zur Gebührenbedarfsberechnung und -kalkulation 2027 vom 23.09.2026 wird aufgehoben.
2. Der überarbeiteten Gebührenbedarfsberechnung und –kalkulation für die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm gemäß Vorlage 280/2026/1 wird zugestimmt.
3. Der 12. Nachtrag zur Gebührensatzung über die Abfallwirtschaft in der Stadt Schwelm wird entsprechend dem der Vorlage 280/2026/1 beigefügten Entwurf beschlossen.
4. Die Beschlüsse zu 1. bis 3. stehen unter dem Vorbehalt, dass der Rat keine anderslautende Weisung erteilt.

Beschlussvorschlag für den Rat (zu b):

Der Rat macht keinen Gebrauch von seinem Weisungsrecht gemäß § 8 Abs. 3 der TBS-Unternehmenssatzung.

Sachverhalt:

Der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23.09.2026 der Gebührenbedarfs-berechnung und –kalkulation der Abfallgebühren zugestimmt.

Im Rahmen der Kalkulation wurden die an den Kreis zu entrichtenden Abfall-entsorgungsgebühren für Rest-, Sperr- und Bioabfall sowie die Elektroschrott-gebühren und Grundgebühren für Serviceleistungen des laufenden Jahres zugrunde gelegt. Da bis zur Veröffentlichung der Vorlage 280/2026 keine Informationen über eine Änderung der Gebührensätze des Kreises vorlagen, wurden die durch den

Verwaltungsrat am 23.09.2026 beschlossenen Gebührensätze in den Satzungsentwurf eingearbeitet. **Durch neue Erkenntnisse zu den Entsorgungsgebühren sind die Gebührensätze 2027 der Vorlagen 205/2026 und 280/2026 überholt.**

Laut Mitteilung der Kreisverwaltung werden die Entsorgungsgebühren – vorbehaltlich der Zustimmung durch die politischen Gremien des Kreises – ab 2027 für Restabfall um 7 % (+ 17,49 €/t), für Sperrabfall um 11 % (+ 26,14 €/t) und für Bioabfall um 19 % (+ 25,59 €/t) erhöht. Die hieraus resultierende Kostensteigerung beläuft sich auf + 138.000 € (Restabfall + 86.000 €, Bioabfall + 52.000 €). Die geänderten Gebühren für Serviceleistungen an den Kreis (Pro-Kopf-Grundgebühr und Elektroschrottgebühr) sind in den Restabfallkosten mit 2.000 € berücksichtigt; die Erhöhung der Entsorgungskosten für Sperrabfall von + 10.000 € sind in den Kosten für Restabfall enthalten.
Bei den Verwertungserlösen des Kreises für Altpapier ergeben sich keine Änderungen. Es werden, wie ursprünglich geplant, 20 € je Tonne erstattet.
Eine Übersicht über die Entwicklung der Entsorgungskosten des Kreises für Rest- und Biobfall ab 2006 ist als **Anlage 5** beigefügt.

Die Mehrkosten können nicht durch Ausgleichsbeträge aus Vorjahren kompensiert werden. Die ursprünglich kalkulierten Gebührensätze werden daher erhöht: für Restabfall-Kleinbehälter um weitere 0,09 € auf 2,43 €, für Restabfall-Großbehälter um weitere 0,07 € auf 1,56 € (14tägige Abfuhr) und für Bioabfall um weitere 0,08 € auf 1,20 €. Im Vergleich zur Vorjahreskalkulation erhöhen sich die Gebührensätze für Restabfall-Kleinbehälter um 0,21 €, für Restabfall-Großbehälter um 0,17 € und für Bioabfall um 0,09 €.

Aus der überarbeiteten Gebührenbedarfsberechnung **(Anlage 2)** ergibt sich die Verteilung der Kosten und Erlöse auf die Abfallfraktionen. Angepasste Erläuterungen sind in der Vergleichsübersicht 2025 – 2027 **(Anlage 4)** enthalten. Positionen mit Abweichungen zu den ursprünglichen Berechnungen sind in blauer Schrift dargestellt. Die neuen Gebührensätze ergeben sich aus der überarbeiteten Kalkulation **(Anlage 3)** und sind in den angepassten Satzungsentwurf **(Anlage 1)** eingearbeitet.

Beispielberechnung Musterhaushalt

Der Musterhaushalt besteht aus 4 Personen und nutzt einen 60-Liter-Rest- und einen 60-Liter-Bioabfallbehälter; dies entspricht dem satzungsgemäß festgelegten Mindestvolumen von 15 Litern pro Person bei 14tägiger Abfuhr.

	2026	**2027 urspr. Kalk.**	**2027 überarbeitet**	Veränderung bisher	Veränderung neu
Restabfall	133,20 €	**140,40 €**	**145,80 €**	+ 7,20 €	+ 12,60 €
Bioabfall	66,60 €	**67,20 €**	**72,00 €**	+ 0,60 €	+ 5,40 €
Abfall gesamt	199,80 €	**207,60 €**	**217,80 €**	+ 7,80 €	+ 18,00 €

Auswirkungen auf das Klima:

☒ neutrale Auswirkungen
☐ positive Auswirkungen
☐ negative Auswirkungen

Begründung:
Die Satzungsänderung hat keine Relevanz für das Klima.

Der Vorstand
gezeichnet
Ute Bolte